Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 41 (1994)

Heft: 7-8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erste Triage - Transport zur Behandlungsstelle oder zu den Lagerstellen - Behandlung und Erstellen der Transportfähigkeit – Zweite Triage für den Transport mit Bestimmung der Transportdringlichkeit, des Transportmittels und des Zielspitals-Transport.

Die Kennzeichnung der Patienten zwecks Erfassung und Leitung innerhalb der Sanitätshilfsstelle und auf ihrem weiteren Weg ist äusserst wichtig. Die Patientenkennzeichnung hat bereits bei der Triage zu erfolgen. Der IVR hat für diesen Zweck ein Patientenleitsystem geschaffen, auf dem die Grobdiagnose und erste Triageanordnungen wie zum Beispiel erste Behandlungsaufträge und Transportdringlichkeit zu vermerken sind. Beim Verlassen der Sanitätshilfsstelle werden der mit dem Transport beauftragte Rettungsdienst und das Zielspital festgehalten.

Kommunikation in der Sanitätshilfsstelle

Innerhalb der Sanitätshilfsstelle wird die funktechnische Verbindung zwischen den verantwortlichen Personen des Sanitätsdienstes im Rahmen des Verbindungsnetzes durch den Sanitätskanal sichergestellt. Dieses Funkkonzept muss für den Ernstfall geplant, realisiert und eingeübt werden.

Der Chef Sanitätshilfsstelle hält die Verbindung zur Führung Schadenraum (Kommandoposten Front) und den Partnerorganisationen über die Leitstelle Sanität. Zumindest der Chef Sanitätshilfsstelle sowie die Chefs Triageraum, Behandlungs- und

Übereinstimmung mit dem SRK

Die Richtlinien des IVR wurden in Übereinstimmung mit der Ärztekommission für Rettungswesen des Schweizerischen Roten Kreuzes (AKOR SRK) verfasst. Diese Organisation wurde am 29. Juni 1961 gegründet. Ihre Aufgaben wurden wie folgt umschrieben:

- Prüfung von bestehenden und neuen Methoden der Notfallhilfe und Schaffung von entsprechenden Richtlinien.
- Aufklärung der Ärzteschaft und der Öffentlichkeit über Belange der Notfallhilfe und des Rettungswesens.
- Überwachung der Ausbildung von Instruktoren und deren Helfern in Notfallhilfe und Rettungswesen.
- Zusammenarbeit mit allen interessierten Organisationen im Sinne einer wissenschaftlichen Beratung.
- Fühlungnahme mit ausländischen Institutionen, die sich mit ähnlichen Aufgaben befassen.

Im Verlauf ihrer Tätigkeit hat die AKOR SRK zahlreiche Publikationen erscheinen lassen, viele davon gemeinsam mit dem IVR. Eine besonders enge Zusammenarbeit pflegt die AKOR SRK mit den vier Korporativmitgliedern des SRK dem Schweizerischen Samariterbund, der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft, der Schweizerischen Rettungsflugwacht und dem Schweizerischen Militär-Sanitätsverein sowie mit dem Armeesanitätsdienst und dem Sanitätsdienst des Zivilschutzes, die alle in der AKOR SRK vertreten sind. Die AKOR SRK umfasst 16 Mitglieder. Präsident ist Dr. Rolf Peter Maeder, Bern. Delegiertes Mitglied des Bundesamtes für Zivilschutz ist Dr. Pierre Bonfils. Eine vollamtliche Sachbearbeiterin im Zentralen Dienst Rotkreuzchefarzt -Doris Schmied – ist verantwortlich für die Geschäftsführung.

Lagerraum und Verladeraum haben über Funk Verbindung zu halten. Der Chef Verladeraum ist sowohl im Sanitätskanal als auch im Securo-Funknetz integriert, um die Kommunikation in der Sanitätshilfsstelle und zum Transportraum zu gewährleisten.

Als Quelle für diesen Bericht dienten die vom IVR herausgegebenen «Richtlinien für Organisation des Sanitätsdienstes beim Schadenereignis mit grossem Patientenanfall». Dabei wurde nur der Schadenraum behandelt. In den IVR-Richtlinien wird jedoch auch dem Transportraum und dem Hospitalisationsraum je ein ausführliches Kapitel gewidmet. Die Richtlinien können in Form einer Broschüre im A5-Format bezogen werden beim Interverband für Rettungswesen (IVR), Ochsengässli 9, 5000 Aarau.



Das stapelbare Nachrüstungspaket

Die junge Art Zivilschutz zu erleben



Embru-Werke, 8630 Rüti Tel. 055 / 34 11 11, Fax 055 / 31 88 29